

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0344/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **11.06.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Die Tageszeitung veröffentlicht am 25.03.2024 einen Kommentar zu dem Terroranschlag in der Konzerthalle „Crocus“ in Krasnogorsk und dem Zustand Russlands. U. a. äußert der Autor dabei folgende Ansicht:

*„Wäre Putins Reich nicht dermaßen verfallen, dann hätte er den Versuch nicht nötig gehabt, durch die Okkupation des wirtschaftlich und kulturell viel höher entwickelten Nachbarlandes den russischen Großmachtstatus zu retten.“*

II. Der Beschwerdeführer sieht in der Aussage eine rassistische und diskriminierende Äußerung über Russland sowie einen Verstoß gegen die Ziffer 1 des Pressekodex.

III. Im Rahmen der Vorprüfung wurde die Beschwerde auf Ziffer 2 des Pressekodex erweitert.

IV. Der Autor des Kommentars weist den Vorwurf, er habe „eine rassistische Äußerung gegenüber Russland / der russischen Nation“ getan, zurück. Seinem Kommentar sei lediglich das Bedauern darüber zu entnehmen, dass die Bürger Russlands keine bessere Regierung hätten. Er behandle das nach seiner Ansicht festzustellende Versagen des russischen

Präsidenten Wladimir Putin und seines Sicherheitsapparats im Zusammenhang mit dem Attentat von Krasnogorsk und beschäftige sich vor diesem Hintergrund auch mit weiteren Folgen der Politik Putins, der seinem eigenen Land schweren Schaden zufüge. Auf die Zugehörigkeit Putins und seiner Gefolgsleute, der ihrer Herrschaft unterworfenen Bevölkerung oder anderer Personen oder Personengruppen zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe hebe er dabei in keiner Weise ab, so der Autor.

Er habe dem Beschwerdeführer geschrieben und sich per E-Mail mit ihm ausgetauscht. Der Beschwerdeführer sei zwar weiterhin der Auffassung, der beanstandete Satz sei „diskriminierend oder rassistisch gegenüber Russland“, habe aber erklärt, er nehme ihm wirklich ab, dass er es so gemeint hätte. Er lese diesen Satz als Ausdruck eines Überlegenheitsgefühls in dem Sinne, dass die Ukraine wertvoller sei als Russland.

Solche Missverständnisse bedauere er, so der Autor. Im konkreten Fall schein ihm das Missverständnis dadurch erklärbar zu sein, dass der Beschwerdeführer einen rassistischen Angriff auf „Russland“ oder, wie er in seiner Beschwerde schreibe, „Russland / der russischen Nation“ vermute. Mit dieser Zusammenrückung schreibe er ihm im Ergebnis das Gegenteil von dem zu, was er formuliert habe. Denn der beanstandete Satz betreffe – unabhängig davon, ob jemand seine Einschätzung teile oder nicht – explizit den Zustand von „Putins Reich“, also des russischen Staates. Den Begriff der russischen Nation habe er nicht gebraucht, gehe aber zwei Sätze weiter auf die Bürger Russlands, also das russische Staatsvolk ein. Dieses Staatsvolk unterscheide er an prominenter Stelle im Schlusssatz seines Kommentars bewusst und ausdrücklich vom Putin-Regime. Ein Werturteil über die russische Nation, das russische Staatsvolk, die Gesamtheit der ethnischen Russen oder die Einwohner der Russischen Föderation sei damit nicht verbunden, auch kein zeitenthobenes Urteil (im Sinne von: „Russland war immer schon und wird immer...“), sondern – wie auch in anderen Passagen des Kommentars – eine Beschreibung des höchst problematischen Zustands, in den der russische Staat seiner Ansicht nach unter Führung Putins geraten sei.

Der Presserat habe auch eine Prüfung nach Ziffer 2 Pressekodex (Sorgfaltspflicht) angekündigt. Dass, wie von ihm ausgesagt, Russlands Aggression gegen die Ukraine wesentlich von der Sorge um den eigenen Großmachtstatus bzw. dem Bestreben nach Wiedererlangen eines solchen Status getrieben werde, entspreche der Diagnose vieler Fachleute. Seine Aussagen zu Wirtschaft und Kultur beträfen explizit die Entwicklung beider Länder. Er habe sich also nicht z. B. über die – auf russischer Seite durch die immensen Kriegsausgaben paradoxerweise auch noch in die Höhe getriebenen – BIP-Zahlen oder den Marktwert regimenahe russischer Künstler wie Valery Gergiev geäußert, sondern er sehe auf russischer Seite im Vergleich zur Ukraine deutliche Entwicklungsdefizite.

Den Hintergrund seiner Auffassung erläutere er gern näher: Es gehe in wirtschaftlicher Hinsicht beispielsweise um den Zugang vieler Einwohner zu einem so elementaren Gut wie einem WC und die – häufig Angehörige ethnischer Minderheiten betreffende – extreme Armut in etlichen russischen Regionen, die dann zur Rekrutierungsbasis für Soldaten im Krieg gegen die Ukraine würden. Es gehe um die Vernachlässigung öffentlicher Infrastruktur, offenbar geworden zuletzt durch eine Serie von Ausfällen in russischen Fernheizungssystemen. Zwar hätten beide Länder, Russland wie die Ukraine, schwere Probleme mit Korruption, aber während die Bekämpfung dieses Übels in der Ukraine von Regierungsseite vorangetrieben werde und inzwischen auch Erfolge zeige, würden auf russischer Seite Alexej Nawalny und seine Mitstreiter im Kampf gegen Korruption als Terroristen gebrandmarkt und z. B. die Vorwürfe gegen Vize-Verteidigungsminister Timur Iwanow jahrelang ignoriert. Alles in allem sei die Ukraine seiner Einschätzung nach auf dem Weg zu einer rechtsstaatlich verfassten Eigentums- und Wirtschaftsordnung deutlich weiter als Russland – wenn man dieses Land überhaupt noch auf einem solchen Weg sehen könne. Er habe dem Beschwerdeführer noch ein paar Sätze mehr zu solchen Fragen

geschrieben und sehe Russland geradezu als exemplarisches Beispiel dafür, wie irreführend der stark BIP-getriebene UN-Index der menschlichen Entwicklung bei Anwendung auf ein Schwellenland sei, dessen Wirtschaft stark durch die Ausbeutung fossiler Rohstoffe getrieben sei.

Kultur könne laut Unesco „als die Gesamtheit der einzigartigen geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte“ angesehen werden, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen, wobei er sich in dem umstrittenen Satz ja explizit auf Putins Reich beziehe, also den auf dem Boden des russischen Staates unter den dort herrschenden Bedingungen noch möglichen kulturellen Diskurs. Während in der Ukraine insbesondere seit dem Maidan 2014 eine beeindruckende Öffnung des Diskurses zu erleben sei, in dem beispielsweise LGBTQ-Positionen mit größter Selbstverständlichkeit vorkämen, während dort auch trotz der Einschränkungen des Krieges ein großer Raum für unabhängige Verlage und Medien bestehe, sei auf russischer Seite das Umgekehrte zu beobachten: eine extreme Verengung des Diskurses, bedingt durch Medienverbote sowie Festnahmen und Exilierungen von Kultur- und Medienschaffenden, zugleich eine vom in der Bevölkerung ja leider breit rezipierten Staatsfernsehen vorangetriebene Verrohung des Diskurses und im Schulwesen eine massive Indoktrinierung zum Teil mit Fake-Darstellungen.

Diese Tendenzen seien leider schon vor dem 24. Februar 2022 zu beobachten gewesen. Den Überfall auf die Ukraine habe die russische Führung dann im Inneren zu einer drastischen Verschärfung ihres repressiven Kurses genutzt. Gleichzeitig sei seines Erachtens feststellbar, dass der Krieg in ökonomischer Hinsicht für die russische Führung mit dem Ziel verbunden sei, die sehr wertvollen Assets der Ukraine entweder zu vereinnahmen oder, wo dies nicht möglich sei, zu zerstören, und dass der Krieg vom russischen Regime und der ihm eng verbundenen russisch-orthodoxen Kirche als ausgemachter Kulturkampf interpretiert werde, dies verbunden mit gezielten Angriffen auf ukrainische Kulturgüter. Der im Gegensatz zur staatlich betriebenen Verengung und Regression in Russland weitaus weiter entwickelte Diskurs in der Ukraine sei aus der Sicht russischer Regimevertreter offensichtlich eine bedrohliche Konkurrenz. Bedrohlich besonders wegen der regionalen Nähe, der familiären Beziehungen über die Grenze hinweg, der geringen Sprachbarrieren: Trotz kriegsbedingt abnehmender Tendenz gebe es ja nach wie vor russophone ukrainische Autoren wie den sehr bedeutenden Andrej Kurkow, und eine Reihe ukrainischer Medien machten ein bilinguales Angebot. Dies sei für russischsprachige Interessenten sehr viel einfacher nutzbar als das Literatur- und Medienangebot in anderen demokratischen Ländern.

Zu allen hier umrissenen Fragen möge man grundsätzlich anderer Meinung sein als er, so der Autor. Wichtig sei ihm aber zu betonen, dass der in seinem Kommentar sehr pointiert geäußerten Einschätzung eine intensive Auseinandersetzung mit der Lage in beiden Ländern zugrunde liege. Und nochmals: Wieso es rassistisch sein solle, die von einem Diktator zu verantwortenden schändlichen Zustände in Russland zu kritisieren, erschließe sich ihm nicht. Dass dies von dem Beschwerdeführer offenbar missverstanden wurde, bedaure er wie gesagt sehr. Aus diesem Grund habe er auch den persönlichen Dialog mit ihm aufgenommen.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass die in dem Kommentar getroffene Aussage, dass die Ukraine wirtschaftlich viel höher entwickelt ist als Russland, sachlich falsch ist. Eine Diskriminierung des russischen Volkes sieht das Gremium hingegen nicht.

### C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>